

Riedgasse

GEHEIN  
VORSTEB  
HÖTTI



Löbl.

Gemeinde Vorsteher

Jelling

Gefertigter beabzichtig an seinem Jahre,  
Niedergasse Nr. 30, an Stelle eines alten Holzhauses  
neue in Holz baubiganden Plänen ein  
Höcker zu bauen anzubauen d. bitte dafür  
eine Löbl. Gemeinde Vorsteher, wenn die  
Erschließung für ein Hofraum zu erhalten.

Jelling am 21. Mai 1899.

Jakob Meijer

für Holzverkauf!

wirden zu der am Sonntag den 29. Mai d. J. um 1/9 Uhr  
mitung stadtfeindlichen Landkommisſion bei Jakob Meier  
Rindgasse Nr. 30 zu eröffnen pflicht eingekallt.

Sitting am 28. Mai 1909



*Steffen*  
*Steffen*

Alwin Kuppferl Mairenmutter Vorpost. *Steffen*  
Jung Schamer Landfeindliche Kommiss. *Steffen*  
Karl Salomon Furbühler Anweisung *Steffen*  
Julius Hauser *Steffen*

Ausschussmitglied  
*Steffen*



№ 2397

# Protokoll



am von Seiten der Gemeindevorsteherung in Hötting  
in d. P. in Gegenwart der gefertigten  
Jugendmann

belehrt die Anwesenden der Kommission bezüglich des von Jakob Mejer in  
Hötting Nr. 30 eingereichten Gesuches um Fortsetzung eines  
Niederlegens des Ländl Nr. 30 in der Rodung in Hötting.

Der bezügliche Lokalverwalter macht es gegen diese Einreichung  
keine Voraussetzung zu stellen ist, dass bei Fortsetzung der Ländl  
genau im den angegebenen Grenzen gehalten wird, die Ländl  
müssen festlich der Grundbesitzer beabsichtigt, und auf  
die Bestimmungen der Landesverordnung vom 15. Oktober 1900 genau  
eingehalten werden.

Die Anwesenden Hingebilligen Hingebilligen gibt an gegen diese  
Einreichung eine Voraussetzung nicht zu stellen, wenn gegen  
ihnen sich keine Einsprüche erheben werden, und dass die betreffende  
Häuser gegen ihren Willen einem Bezugs erfüllt.

Der bezügliche Lokalverwalter der Gemeinde Hingebilligen Hingebilligen  
sind sich auf festlich der Fortsetzung der Ländl eine Voraussetzung  
nicht zu stellen.

Der Landesrat Jakob Mejer verpflichtet sich dem von den  
Anwesenden der Gemeinde gestellten Bedingungen festlich  
dieser Einreichung genehmigt anzunehmen.

Der Landesrat Jakob Mejer verpflichtet sich dem von den  
Anwesenden der Gemeinde gestellten Bedingungen festlich  
anzunehmen, dass die Landesrat Jakob Mejer die Ländl  
für die Ländl der Hingebilligen und Mejer Nr. 29 in 30 ein gemeinsames  
Ländl mit einem Grundstück beabsichtigt, jedoch bei der Kommission  
angeordnet wurde dass beide Ländl mit zu einem Ländl  
zusammen ist, ohne dass jemals eine Annahme oder für  
den zweiten Ländl ein Grundstück nicht abgeben.

